

Präsident D. Haase: Der geehrte Abg. Reiche-Eisenstück trägt an, daß in der Fassung der 15. §. einige Worte aufgenommen werden möchten. Nämlich es soll der Anfang dieser §. so lauten: „von Bauen im Accorde — sein soll ic.“ (vergl. oben). Es handelt sich also um die Aufnahme der Worte: „im Accorde.“ Unterstützt die Kammer diesen Antrag? — Wird durch 28 Stimmen hinlänglich unterstützt.

Abg. Puttrich: Ich werde auf das Wort verzichten, indem ich über eben das, was der verehrte Reiche-Eisenstück beantragt hat, sprechen wollte, wegen der Maurer- und Zimmermeister, es stimmt gleichmäßig mit meiner Gesinnung überein.

Abg. Eisenstück: Der Vorwurf, der hin und wieder dem Deputationsgutachten ironisch und sarcastisch gemacht wurde, ist um so ungerechter, als die hohe Staatsregierung ja selbst bei Maurern und Zimmerleuten eine Ausnahme gestattet, nicht zu Gunsten des Landes, denn es heißt nicht, wenn Brandunglück auf dem Lande entsteht, sollen sie nicht auf dem Lande arbeiten, sondern umgekehrt, wenn die Stadt Unglück hat, sollen Maurer und Zimmerleute vom Lande herein arbeiten. Denselben Grundsatz hat die Deputation verfolgt und noch weiter ausgeführt. Auch kann es nicht sein, daß man mit Maurern und Zimmerleuten eine Ausnahme hat festzustellen geglaubt, denn denken Sie sich, wie sich die Verhältnisse gestalten können, wenn das vorliegende Gesetz über die Prüfung der Bauhandwerker, wenn das zur Wirksamkeit gelangt ist; wie die Verhältnisse sich gestalten können, wenn die ganze Veranstaltung der Bauschule eine höhere Ausbildung zur Folge hat. Da können die Fälle leicht eintreten, daß geprüfte Maurer und Zimmerleute auf dem Lande sind, während sie in den Städten des nächsten Umkreises nicht sind. Da schien es hart, wenn ich einen wollte binden an Meister in die Stadt, während er die Möglichkeit hat, einen Baumeister auf dem Lande zu erlangen. Ferner hat es mit diesen beiden Professionen auch noch besondere Verhältnisse, daß, während bei andern Handwerkern Gesellen gewöhnlich in dem Orte des Meisters wohnen, hier es umgekehrt ist; besonders in großen Städten kann man annehmen, daß von Maurer- und Zimmergesellen $\frac{1}{10}$ nicht in der Stadt wohnen, sondern ihren festen Aufenthalt mehr auf dem Lande haben, um so mehr, da sie meistens verheirathet sind. So scheint es, daß sich die Sache ausgebildet hat und darauf hinweist, daß ein anderes Verhältniß eintreten könnte und es keinen Nachtheil gewähre, weil doch immer Concurrenz wünschenswerth ist und Concurrenz kann bei so großen Unternehmungen, wie Baue sind, nur in doppeltem Grade wünschenswerth sein. Ich würde eine große Härte darin finden, wenn in einem kleinen Orte, in einer kleinen Stadt, kein geschickter Baumeister wäre. Können nun die Städter von geschickten Männern auf dem Lande bei Ausführung ihrer Baue Gebrauch machen, warum will man sie nöthigen, diejenigen zu requiriren, welche ihnen in den Städten vorgeschrieben sind, daß bei Bauen im Accord in

doppelter und verstärkter Maße hervortritt. Da muß die Concurrenz an den Benigstfordernden bei gleicher Solidität möglichst erleichtert und nicht erschwert werden. Wenn ferner erwähnt wurde etwas wegen der Töpfern und des Ofensehens, so ist der Gegenstand von keiner so großen Erheblichkeit, aber factisch wahr ist es, daß wenn Ofen von fernher genommen werden, sehr häufig der Verfertiger der Ofen auch das Sehen besorgt. Das geschieht z. B., wenn aus Sachsen nach Böhmen Ofen genommen werden, da sind mir Fälle vorgekommen; an eine böhmische Herrschaft sind Ofen geliefert worden von hiesigen Töpfern, und diese sind hingegangen, die Ofen zu setzen. Also muß doch wohl etwas daran liegen, daß der Verfertiger auch die Ofen setzt.

Abg. Scholze: Ich wollte nur einen factischen Zustand erwähnen, der sich in meiner Gegend bedeutend herausstellt, wegen der Zimmermeister. Es werden in meiner Gegend häufige Zulagen zu Gebäuden in Böhmen gemacht; diese Zulagen werden gewöhnlich von sächsischen Meistern gefertigt. Den sächsischen Meistern war nun aber früher nicht erlaubt, innerhalb der städtischen Bannmeile ein solches Gebäude aufzustellen, nunmehr kann zwar jeder sächsische Meister in der Bannmeile diese Zulagen aufstellen, innerhalb der Städte darf er es aber nicht thun; eine solche Zulage soll dann ein anderer Meister aufstellen; so haben die Bauherrn besonders bei Brandunglück, gewöhnlich bedeutenden Schaden davon gehabt. Denn die Zimmermeister haben gewöhnlich dergleichen Zulagen verzeichnet, wenn sie wußten, daß ein anderer Meister das Gebäude oder diese Zulage aufstellt; könnte nun der Landmeister auch in die Stadt, so könnten dergleichen Gebäude zu gelegt werden, es sei wo es sei, und auch von demselben aufgestellt werden. Dadurch würden den Städten bedeutende Vortheile gewährt.

Abg. D. v. Mayer: Ich habe nun noch einen einzigen Grund hinzuzufügen zu dem, was der Abg. Eisenstück bereits angeführt hat, um die Meinung der Deputation gegen die vielfachen Vorwürfe der Excentricität zu rechtfertigen. Die Deputation ist auch darum auf ihren Vorschlag wegen der Maurer- und Zimmermeister geleitet worden, weil im Gesetze enthalten ist, es sei den städtischen Einwohnern unbenommen, sich ihre Bedürfnisse auf Bestellung auch von Dorfhandwerkern fertigen und abliefern zu lassen. Es ist also bereits allen städtischen Einwohnern erlaubt, sich von Dorfhandwerkern Arbeit auf Bestellung liefern zu lassen. Nun ist es aber eine besondere Eigenthümlichkeit, daß Maurer- und Zimmermeister Handwerke betreiben, welche Objecte haben, die nicht so transportabel sind, wie es mit denen der Schlosser, Schmiede, Tischler ic. der Fall ist. Es läßt sich eine Brand- oder Umfassungsmauer, eine steinerne Treppe, überhaupt ein steinernes Haus nicht wie eine Kommode auf dem Lande bestellen und zu Wagen in die Stadt hereinbringen. Allein gleichwohl ist das Verhältniß dasselbe. Ebensowohl kann der Zimmermann eine Dachzulage, einen Dachstuhl u. s. w., ebenfalls auf Bestellung fertigen, aber es